

## **Satzung über das Anbringen von Hausnummern in der Gemeinde Sauzin**

Aufgrund des § 51 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 647) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Sauzin vom 27. April 2000 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Hausnummern**

- (1) Alle bebauten Grundstücke sind mit einer Hausnummer zu versehen. Die Hausnummern sind durch die Gemeinde in Abstimmung mit der Amtsverwaltung festzulegen.
- (2) Die Hausnummern sind als arabische Zahlen eindeutig lesbar und in einer Größe von mindestens 8,5 cm auszuführen.
- (3) Für die Ausführung der Hausnummernschilder ist keine Materialart vorgeschrieben.
- (4) Die Hausnummern sind von der Straße aus gut sichtbar anzubringen. An Häuserblöcken mit mehreren Eingängen ist an der/ dem der Straße zugewandten Hauswand/ Giebel ein Hausnummernschild mit den Nummern aller Hauseingänge anzubringen. An jedem Hauseingang ist zusätzlich ein Nummernschild anzubringen.

### **§ 2 Beschaffung, Unterhaltung, Erneuerung**

- (1) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und Baulichkeiten aller Art sind verpflichtet, die Hausnummern auf eigene Kosten zu beschaffen, anzubringen, zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern.

### **§ 3 Ordnungswidrigkeit**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer keine Hausnummer anbringt oder nicht entsprechend der Satzung angebracht hat.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 50,- DM geahndet werden.

**§ 4  
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sauzin, den 06.06.2000

gez. Unterschrift  
( Bürgermeister )

Die Satzung war nicht genehmigungspflichtig.

**Hinweis:** Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.  
Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

**Bekanntmachungsvermerke:**  
(Sauzin – Wolgaster Straße)

06.06.2000  
Tag des Aushangs

gez.  
Unterschrift

- Dienstsiegel -

21.06.2000  
Tag der Abnahme

gez.  
Unterschrift